

Dynastische Interessen in westfälischen und niedersächsischen Bistümern während des 15. und 16. Jahrhunderts

Von HANS-GEORG ASCHOFF

Aufgrund ihres Wahlcharakters waren die geistlichen Territorien des Reiches in besonders starkem Maße Einwirkungen von außen ausgesetzt. Zu den Gründen, die auswärtige Dynastien veranlaßten, vor allem Einfluß auf die Besetzung von Bischofsstühlen zu nehmen, zählten die Versorgung nachgeborener Söhne, die Ausweitung der Machtstellung im Reich, die Verfügung über die ökonomischen und militärischen Ressourcen eines geistlichen Territoriums, im Zusammenhang mit dem Ausbau des landesherrlichen Kirchenregimentes die Kontrolle über die bischöfliche Jurisdiktion und seit der Reformationszeit die Stärkung des eigenen konfessionellen Lagers. Das Einwirken auf geistliche Territorien mußte nicht immer die Wahl eigener Familienangehöriger zum Ziel haben. Zuweilen wurden verwandte Häuser, politisch abhängige Familien oder Konfessionsangehörige unterstützt.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war die Ausbildung der Territorien in Westfalen im wesentlichen abgeschlossen¹; die territoriale Gliederung erfuhr bis zum Ende des Alten Reiches keine durchgreifenden Veränderungen mehr. Dieses Gebiet bestand aus wenigen größeren Territorien, von denen keines zu einer unbestrittenen Führungsposition gelangte. Einmalig war in Westfalen das Übergewicht geistlicher Territorien, die sich über ca. zwei Drittel dieser Landschaft erstreckten. Neben dem Herzogtum Westfalen, einem Bestandteil des alten Herzogtums Sachsen, das nach dem Sturz Heinrichs d. Löwen 1180 an das Erzbistum Köln gefallen

¹ Der Raum Westfalen, 3 Bde. (Berlin 1931/1955), bes. II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, T. 1 hg. v. H. AUBIN und F. PETRI (Münster 1955); T. 2 hg. v. H. AUBIN und E. SCHULTE (Berlin 1934); W. KOHL (Hg.), Westfälische Geschichte Bd. I: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen im Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 18) (Düsseldorf 1983), darin: K. SCHOLZ, Das Spätmittelalter 403–468; H. ROTHERT, Westfälische Geschichte, 3 Bde. (Osnabrück 1986); A. SCHRÖER, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Verfassung und geistliche Kultur, Mißstände und Reformen, 2 Bde. (Münster 1987); DERS., Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, 2 Bde. (Münster 1979/1983); DERS., Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555–1648), 2 Bde. (Münster 1986/1987); A. SCHINDLING – W. ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650 Bd. III: Der Nordwesten (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 51) (Münster 1991).

war und in der Folgezeit vor allem durch den Erwerb der Grafschaft Arnberg 1368 vergrößert werden konnte, und dem Vest Recklinghausen, das ebenfalls dem Kurfürsten von Köln unterstand, gehörten zu den geistlichen Territorien die Hochstifte Münster, Paderborn, Minden und Osnabrück sowie die Fürstabteien Corvey, Werden, Essen und Herford. Unter ihnen ragte hinsichtlich seiner politischen Bedeutung und seiner geographischen Ausdehnung Münster heraus, das sich am Ausgang des Mittelalters zum größten geistlichen Territorium des Reiches entwickelt hatte². Es setzte sich aus dem münsterländischen Oberstift und dem oldenburgischen Niederstift (mit den Ämtern Meppen, Vechta und Cloppenburg) zusammen. Das Niederstift verdankte seine Arrondierung der erfolgreichen Auseinandersetzung des münsterischen Bischofs Otto Graf von Hoya (1392–1424) mit den Grafen von Tecklenburg. Die Diözese Münster umfaßte neben dem Oberstift auch Teile Ostfrieslands, das „Groningerland“, während das münsterische Niederstift der Jurisdiktion des Osnabrücker Bischofs unterstand.

Das Hochstift Osnabrück³ erstreckte sich mit seinen Ämtern Fürstenaue, Iburg, Grönenberg, Vörden, Wittlage und Hunteberg entlang der Hase auf die südwestlichen Teile des heutigen Bundeslandes Niedersachsen; die südlich gelegene Enklave Amt Reckenberg mit der Stadt Wiedenbrück war durch die Grafschaft Ravensburg vom Kernland getrennt. Neben dem münsterischen Niederstift umfaßte der Osnabrücker Sprengel die Grafschaften Ostfriesland, Ravensberg, Tecklenburg und Rietberg sowie die Herrschaft Rheda.

Das Territorium der Fürstbischöfe von Paderborn⁴ hatte sich zu beiden Seiten des Eggegebirges gebildet und wurde im Südwesten durch das Herzogtum Westfalen, im Nordwesten durch die Grafschaften Rietberg und Ravensberg, im Norden durch die Grafschaften Lippe und Pyrmont, im Osten durch die Reichsabtei Corvey, das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und im Süden durch die Landgrafschaft Hessen und die Grafschaft Waldeck begrenzt. Der kirchliche Sprengel Paderborns, der das Hochstift bei weitem übertraf und auf alle dem Hochstift benachbarten

² H. BÖRSTING – A. SCHRÖER, *Handbuch des Bistums Münster*, Bd. I (Münster 1946); H. BÖRSTING, *Geschichte des Bistums Münster* (Bielefeld 1951); SCHRÖER, *Reformation II* (Anm. 1) 118–197; R. FREIH VON OER, *Münster*, in: SCHINDLING – ZIEGLER (Anm. 1) 108–129.

³ K. SELING, *Das Bistum Osnabrück* (Berlin 1934); W. BERNING, *Das Bistum Osnabrück vor der Einführung der Reformation* (= *Das Bistum Osnabrück*, hg. v. J. VINCKE 3) (Osnabrück 1940); P. BERLAGE (Hg.), *Handbuch des Bistums Osnabrück* (Ankum 1968); W. SEEGRÜN, *Zwölf Jahrhunderte Bistum Osnabrück. Eine kleine Diözesengeschichte* (Osnabrück 1979); SCHRÖER, *Reformation II* (Anm. 1) 197–237; T. ROHM, *Osnabrück*, in: SCHINDLING – ZIEGLER (Anm. 1) 130–146.

⁴ SCHRÖER, *Reformation II* (Anm. 1) 41–69; H. J. BRANDT – K. HENGST, *Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn* (Paderborn 1984); DIES., *Die Weihbischöfe in Paderborn* (Paderborn 1986); J. MEIER, *Paderborn*, in: SCHINDLING – ZIEGLER (Anm. 1) 148–161.

weltlichen Territorien (mit Ausnahme Rietbergs) übergriff, gehörte im Unterschied zu den anderen westfälischen Diözesen nicht zur Kölner, sondern zur Mainzer Kirchenprovinz.

Minden⁵ war mit 22 qm das kleinste der westfälischen Fürstbistümer und stellte in besonders deutlichem Maße ein Objekt dynastischer Familieninteressen dar. Es war von den Territorien Diepholz und Hoya im Norden, Calenberg und Schaumburg im Osten, Lippe im Süden und Ravensberg und Osnabrück im Westen umgeben. Als kirchlicher Sprengel griff Minden weit in die benachbarten welfischen Territorien Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Calenberg sowie in die Grafschaften Hoya und Ravensberg aus.

Die Domkapitel dieser Stifte waren im 15. Jahrhundert vornehmlich mit westfälischen Adligen besetzt. Auch die Bischöfe waren meist gebürtige Westfalen; von den 21 Bischöfen dieses Jahrhunderts kamen lediglich acht nicht aus Westfalen⁶. Ansonsten waren Mitglieder der Häuser Rietberg, Schaumburg, Hoya und Diepholz besonders häufig vertreten.

Die Tatsache, daß keines der westfälischen Territorien eine hegemoniale Stellung einnahm, begünstigte das Einwirken auswärtiger Mächte in diesen Raum. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts versuchte der Kölner Kurfürst Dietrich von Moers, kurkölnischer Tradition entsprechend, durch die Kontrolle über Westfalen eine Vormachtstellung des Erzstiftes in Nordwestdeutschland zu sichern⁷. Wesentliche Mittel hierfür waren die Besetzung der westfälischen Hochstifte mit Familienangehörigen und die Inkorporation des Fürstbistums Paderborn in das Erzstift. Nach der Verdrängung Wilhelms von Berg aus dem Bistum Paderborn wurde hier Dietrich von Moers im September 1414 zum Administrator bestellt, nachdem er bereits ein halbes Jahr zuvor zum Erzbischof von Köln gewählt worden war. Dietrich gelang es, 1424 seinen Bruder Heinrich zum Bischof von Münster wählen zu lassen, dem 1441 auch das Amt eines Administrators von Osnabrück zufiel. Sein jüngerer Bruder Walram war 1433 mit Utrecht ausgestattet worden, blieb in dieser Stellung aber in der Folgezeit nicht unangefochten. Um 1440 hatte Dietrich den Höhepunkt seiner Macht erreicht, nachdem mit Ausnahme Mindens das Erzstift Köln und alle westfälischen Bistümer in moersischer Hand vereinigt waren. Bereits 1429 war es ihm gelungen, mit Unterstützung Papst Martins V. gegen den erbit-

⁵ W. SCHROEDER, Chronik der Stadt und des Bistums Minden (Minden 1886); F. X. SCHRADER, Die Weihbischöfe, Officiate und Generalvikare von Minden vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: WZ 55 II (1897) 3–92; SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 23–41.

⁶ Vgl. SCHRÖER, Kirche... vor der Reformation I (Anm. 1) 10.

⁷ TH. HIRSCH, in: ADB V 179–183; E. WISPLINGHOFF, in: NDB III 677f.; G. DROEGE, Dietrich von Mörs, in: Rheinische Lebensbilder 1 (Düsseldorf 1971) 49–65; BRANDT – HENGST, Bischöfe (Anm. 4) 179–182; F. STENTRUP, Erzbischof Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns, in: WZ 62 II (1904) 1–97; SCHOLZ (Anm. 1) 413–416.

terten Widerstand der betroffenen Landstände Paderborn als geistlichen Sprengel und weltliches Stift dem Erzbistum Köln einzuverleiben – „ein bisher nicht dagewesener, dem Kirchenrecht widerstreitender Schritt“⁸, der aber durchaus den kurkölnischen Expansionsbestrebungen in den ost-westfälischen Raum hinein entsprach.

Die ungeheure moersische Machtzusammenballung forderte allerdings die Reaktion anderer Mächte heraus. Vor allem sah sich das Herzogtum Kleve bedroht, das seit 1398 mit der Grafschaft Mark verbunden war, und trat in einen Machtkampf mit Kurköln ein. Damit setzte es den für das Mittelalter charakteristischen kurkölnisch-märkischen Gegensatz fort. Hinter Kleve stand das ihm verwandtschaftlich und kulturell verbundene Burgund, das seine Großmachtstellung ebenfalls durch das kurkölnische Ausgreifen unter Dietrich von Moers gefährdet sah. Zum „Entscheidungskampf zwischen Kleve und Köln um die politische Führung in Nordwestdeutschland“⁹ wurde die Soester Fehde¹⁰. Sie wurde aufgelöst, als sich die Stadt Soest aufgrund verstärkten Steuerdruckes 1444 von der kölnischen Landesherrschaft lossagte und den Herzog von Kleve als Landesherrn anerkannte. Dietrich von Moers warb ein böhmisch-sächsisches Heer von 12 000 Mann unter der Führung Herzog Wilhelms von Sachsen an, um die Stadt unter kölnische Herrschaft zurückzuzwingen und dann die westfälischen Verhältnisse zugunsten des Erzstiftes zu ordnen. Das Unternehmen scheiterte im Juli 1447 an der Uneinnehmbarkeit der Stadt Soest; dieser Mißerfolg zwang den Erzbischof zum Friedensschluß von Maastricht am 27. April 1449, der die Zugehörigkeit Soests zum Herzogtum Kleve anerkannte, ansonsten aber im wesentlichen den Status quo festschrieb. Eine Folge der Soester Fehde bestand darin, daß Dietrich den Plan, Paderborn zu inkorporieren, aufgeben mußte, um die finanzielle Unterstützung der dortigen Landstände zu erreichen. Die angeschlagene Stellung des Kölner Erzbischofs verschlechterte sich in der Folgezeit noch durch den Mißerfolg in der Münsterischen Stiftsfehde (1450–1457)¹¹.

Ausgelöst wurde diese Auseinandersetzung, als 1450 mit dem Tod Heinrichs von Moers in Münster die Nachfolgefrage aktuell wurde. Erzbischof Dietrichs Kandidat war sein jüngster Bruder Walram, der sich in Utrecht gegen Rudolf von Diepholz nicht hatte durchsetzen können, nun aber in Münster von der Mehrheit des Domkapitels – nach Verabreichung

⁸ SCHOLZ (Anm. 1) 423.

⁹ SCHOLZ (Anm. 1) 434.

¹⁰ J. HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Bd. I: Die Soester Fehde (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 34) (Leipzig 1888); H. ROTHERT I (Anm. 1) 366–380.

¹¹ J. HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Bd. II: Die Münsterische Stiftsfehde (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 42) (Leipzig 1890); SCHOLZ (Anm. 1) 433–437; ROTHERT I (Anm. 1) 380–391; SCHRÖER, Kirche... vor der Reformation I (Anm. 1) 45–71.

hoher Geldgeschenke – auch gewählt und von Papst Nikolaus V. bestätigt wurde. Seine Kandidatur und Wahl stießen auf den Widerstand beträchtlicher moersfeindlicher Kräfte, die sich vor allem in den Landständen unter der Führung der Stadt Münster konzentrierten. Deren Kandidat war Erich von Hoya, der 1437–1442 bereits Osnabrück regiert hatte, dann durch Entscheid des Basler Konzils abgesetzt worden war. An seine Stelle war Heinrich von Moers als Administrator getreten. Im anstehenden Kampf um den münsterischen Bischofsstuhl wurde Erich von Hoya von Kleve und Burgund unterstützt. Da sein Bruder, Albert von Hoya, seit 1436 Bischof von Minden, nach dem Tod Heinrichs von Moers zum Administrator von Osnabrück postuliert worden war, hätte ein Sieg Erichs in Münster einen bedeutenden Machtzuwachs für das Haus Hoya bedeutet, das dann über drei westfälische Bistümer verfügt hätte und in gewisser Weise an die Stelle moersischer Vorherrschaft getreten wäre. In der 1451 beginnenden kriegerischen Auseinandersetzung gelang es der moersischen Seite, die sich nicht zuletzt aus finanziellen Rücksichten mit dem Utrechter Bischof Rudolf von Diepholz verbündet hatte und dabei den Verzicht auf Münster zugunsten von dessen Neffen Konrad von Diepholz zugesagt hatte, 1454 bei Varlar einen Sieg zu erringen, ohne daß damit eine endgültige Entscheidung im Sinne des Hauses Moers gefallen wäre. Als Walram von Moers 1456 starb, schien der Weg für Konrad von Diepholz frei, der bereits im Jahr zuvor zum Bischof von Osnabrück gewählt worden war. Die Mehrheit des münsterischen Domkapitels entschied sich auch für ihn, während eine Minderheit an Erich von Hoya festhielt. Die sich anbahnende kriegerische Auseinandersetzung wurde durch eine Entscheidung der Kurie verhindert. Papst Calixt III. ernannte nämlich Johannes Pfalzgraf bei Rhein und Herzog zu Bayern zum Bischof von Münster, der sich mit Hilfe des Herzogs von Kleve und des hinter diesem stehenden Burgund durchsetzen konnte, nachdem diese Mächte ihren bisherigen Favoriten, Erich von Hoya, fallengelassen hatten. Im Vertrag von Kranenburg (1457) verzichtete Erich gegen eine lebenslange Rente auf seine „Ansprüche“ auf den münsterischen Bischofsstuhl.

Der Ausgang der münsterischen Fehde bedeutete eine Schwächung der Position des Hauses Hoya, das jetzt nur noch über das eher unbedeutende Minden verfügte, nachdem Albert von Hoya wegen fehlender päpstlicher Bestätigung auch Osnabrück nicht mehr halten können. Aber auch den weitgreifenden Plänen Dietrichs von Moers war ein Ende gesetzt worden. Der Grund seines Scheiterns lag nicht nur in den schmalen Ressourcen, über die der Bischof verfügte und deren Ausschöpfung seine Stifte an den Rand des finanziellen Ruins gebracht hatte; es hatte auch in dem spezifischen Charakter eines geistlichen Fürstentums seinen Grund, das wegen fehlender dynastischer Kontinuität und wegen des wachsenden Einflusses der Landstände, die die Macht und Aktionsfreiheit des geistlichen Landesherrn immer mehr einengten, keine geeignete Basis für eine

weitausgreifende Expansionspolitik bot. Eine wichtige Auswirkung der fehlgeschlagenen Politik Dietrichs war die Abnahme kurkölnischen Einflusses auf Westfalen. An die Stelle Kurkölns trat in verstärktem Maße das Doppelterritorium Kleve-Mark, hinter dem bis zum Tod Karls des Kühnen (1477) Burgund stand und das nach der Vereinigung mit Jülich und Berg (1521) einen Länderkomplex darstellte, „der an Ausdehnung und Wirtschaftskraft alle Nachbarn überragte“¹² und die politischen Geschehnisse Nordwestdeutschlands entscheidend beeinflusste.

Kleves Einfluß wirkte sich in der Folgezeit auf alle Bischofswahlen aus. Besonders deutlich wurde dies 1466 bei der Bestellung Heinrichs von Schwarzburg¹³, des Nachfolgers von Johannes von Bayern in Münster, der ein Neffe des Herzogs Johann von Kleve und seit 1463 bereits Erzbischof von Bremen war. Daneben wirkten im ausgehenden 15. Jahrhundert in zunehmendem Maße die Landgrafen von Hessen und die welfischen Herzöge auf die westfälischen Stifte ein. Während sich der welfische Einfluß vor allem in den östlichen und nordöstlichen Grenzgebieten geltend machte, wo das Hochstift Minden praktisch als Annex ihrer Territorien betrachtet wurde, richtete Hessen, das aufgrund von „schutzherrschaftlichen Verhältnissen“ über eine Reihe kleinerer Territorien, wie Waldeck, Corvey, Lippe, Rietberg, seine Stellung in Westfalen ausbaute, seine Aufmerksamkeit vor allem auf das benachbarte Paderborn¹⁴. Besonders deutlichen Ausdruck fand der hessische Einfluß in der Wahl Hermanns, eines nachgeborenen Sohnes des Landgrafen Ludwigs I., zum Koadjutor in Paderborn im Jahr 1495. Hermann von Hessen¹⁵ war bereits seit 1473 Administrator von Köln und wurde dort 1480 zum Erzbischof gewählt. Er konnte sich in Paderborn gegen den Straßburger Dompropst und Bruder des regierenden Herzogs von Kleve, Philipp von Kleve, durchsetzen. Zwar gelang es den hessischen Landgrafen in der Folgezeit nicht mehr, einen Vertreter ihres Hauses auf einen der westfälischen Bischofsstühle zu bringen. Der Übertritt zum Luthertum und die führende Stellung, die Philipp von Hessen in der reformatorischen Bewegung einnahm, schlossen erfolgreiche hessische Kandidaturen in Westfalen praktisch aus. Trotzdem versuchte gerade Philipp planmäßig, seinen Einfluß bei der Besetzung westfälischer Bistümer zur Geltung zu bringen, wobei er Förderer und Anhänger der neuen Lehre unterstützte. So setzte er sich zusammen mit Kurfürst

¹² SCHOLZ (Anm. 1) 419.

¹³ KRAUSE, in: ADB XI 505 f.; W. SCHÖNECKE, Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen vom Jahre 831 bis 1511 (Phil. Diss. Greifswald 1915) 82–84; SCHRÖER, Kirche... vor der Reformation I (Anm. 1) 61–68.

¹⁴ Vgl. allgem. R. WOLF, Der Einfluß des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen auf die Einführung der Reformation in den westfälischen Grafschaften, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 51/52 (1958/59) 27–149; K. E. DEMANDT, Geschichte des Landes Hessen (Kassel 1980) 216–237; SCHOLZ (Anm. 1) 409.

¹⁵ ENNEN, in: ADB XII 131–135; BRANDT – HENGST, Bischöfe (Anm. 4) 188–190; SCHRÖER, Kirche... vor der Reformation I (Anm. 1) 84–86.

Friedrich dem Weisen von Sachsen für die Wahl Erichs von Braunschweig-Grubenhagen¹⁶ zum Bischof von Münster ein, der bereits seit 1508 die Bistümer Osnabrück und Paderborn in seiner Hand vereinigte, 1522 aber noch in Münster Friedrich von Wied, dem Kandidaten des Herzogs von Kleve und des Kölner Erzbischofs, unterlag. Während Erich persönlich an der altkirchlichen Lehre festhielt und in seinen Territorien die Durchführung des Wormser Ediktes forderte, zeigte er auf der Reichsebene Kompromißbereitschaft und lehnte ein hartes Vorgehen gegen evangelische Reichsstände ab. Aus diesem Grund förderte Philipp von Hessen nach der Resignation Friedrichs von Wied in Münster Erichs Kandidatur, von dem er sich eine Begünstigung der reformatorischen Bewegung auch im Münsterland versprach. Im März 1532 wurde Erich auch einstimmig vom münsterischen Domkapitel postuliert, verstarb jedoch knapp zwei Monate später, ohne die Regierung im Hochstift angetreten zu haben.

Die Vereinigung von drei westfälischen Bistümern in einer Hand, die sich bei Erich von Braunschweig-Grubenhagen angedeutet hatte, wurde bei Franz von Waldeck¹⁷ zur Realität. Er hatte die engsten Beziehungen zu Philipp von Hessen und stand wie kein anderer westfälischer Bischof in dessen Abhängigkeit. Franz von Waldeck war 1530 zum Bischof von Minden postuliert worden; er hatte sich gegen Philipp Magnus von Braunschweig-Wolfenbüttel durchgesetzt, einen Sohn Herzog Heinrichs d. J. Seine Kandidatur war vom Herzog von Kleve unterstützt worden, zu dem enge Beziehungen bestanden, die aus der Zeit herrührten, als Erichs Vater, Graf Philipp II. von Waldeck, die Statthalterschaft über die klevische Grafschaft Rietberg ausgeübt hatte. Auch zu den Landgrafen von Hessen bestanden enge Kontakte. Landgraf Wilhelm hatte als Lehnsherr von Waldeck Graf Philipp II. zum Taufpaten und ersten Vormund seines Sohnes Philipp gemacht. Franz von Waldecks Wahl in Münster 1532 nach dem Tod Erichs von Braunschweig-Grubenhagen fand ebenfalls eine breite auswärtige Unterstützung, die Kurköln, Kleve und Hessen einschloß. Sein Erfolg in Münster wirkte sich auch auf die zehn Tage später stattfindende Wahl in Osnabrück aus, wo er sich gegen den welfischen

¹⁶ F. SPEHR, in: ADB VI 202 f.; SCHRÖER, Reformation I (Anm. 1) 32 ff.; II 49–53, 124 f., 134–137, 199–203, 299–302, 340–345; G. MAY, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubenspaltung des 16. Jahrhunderts (Wien 1983) 134, 151 f., 314 f.; BRANDT – HENGST, Bischöfe (Anm. 4) 192–195.

¹⁷ SAUER, in: ADB VII 290–292; SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 28–41, 137–176, 203–237, passim; MAY (Anm. 16) 122–125, 135–137, 152–154; F. FISCHER, Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstentum Münster (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 6) (Hildesheim 1907); H. HOYER, Untersuchungen über die Reformationsgeschichte des Fürstbistums Osnabrück unter den Bischöfen Erich von Grubenhagen und Franz I. von Waldeck, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 32/33 (1928) 76–200; H. NORDSIEK, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden (= Mindener Beiträge 22) (Minden 1985).

Kandidaten, den Kölner Dompropst Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel, durchsetzte. Franz von Waldeck, der energisch gegen den radikalen Flügel der reformatorischen Bewegung, das Täuferium, in Münster vorging¹⁸, galt zur Zeit seiner Wahl als eindeutig katholisch, neigte aber in Wahrheit der neuen Lehre zu und begünstigte in der Folgezeit in allen seinen Stiften den Protestantismus. Dabei fand er einen festen Rückhalt an Philipp von Hessen. Dieser setzte ihm jedoch auf zwei Gebieten entschiedenen Widerstand entgegen: Dem Bischof gelang es nicht, trotz wiederholter Anträge in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen zu werden, wovon er sich eine Konsolidierung des Protestantismus in seinen Stiften versprach. Da als eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund die Anerkennung der „Confessio Augustana“ auch seitens der Landstände, namentlich des Domkapitels, galt, diese aber nicht zu erreichen war, wurden Franz' Anträge abgelehnt.

Keine Unterstützung seitens des Landgrafen erhielt der Bischof auch für seine Pläne, seine drei Hochstifte zu säkularisieren und sie nach seinem Übertritt zum Protestantismus und seiner Vermählung in ein erbliches Fürstentum umzuwandeln. Philipp von Hessen lehnte diese Bestrebungen ab, weil er sie aufgrund der innerstiftischen Gegebenheiten und der politischen Gesamtlage für unrealistisch hielt und selbst Ambitionen hinsichtlich der Schaffung einer Sekundogenitur für seine Familie im Hochstift Münster hatte; da seine beiden Söhne noch minderjährig waren, glaubte er dies durch die Bestellung eines Koadjutors in der Person des Grafen Philipp von Waldeck, eines Neffen, erreichen zu können. Auch derartige Pläne scheiterten infolge der kaiserlichen Siege im Schmalkaldischen Krieg und der Gefangennahme Philipps. Für Franz von Waldeck bedeutete dies, daß er den Rückhalt an dem hessischen Landgrafen verlor und von einer weiteren kraftvollen Unterstützung der Reformation in seinen Stiften Abstand nehmen mußte.

Zu einem der wichtigsten Gegenspieler Philipps von Hessen entwickelte sich auch in Westfalen Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel¹⁹, eine der umstrittensten Fürstenpersönlichkeiten der Reformationszeit. Er hatte 1514 die Regierung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel angetreten; seine Politik zielte planmäßig im Sinne des Frühabsolutismus auf die Stärkung landesherrlicher Gewalt und den Ausbau

¹⁸ Vgl. SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 317–474.

¹⁹ SPEHR, in: ADB XI 495–500; H. SCHMIDT, in: NDB VIII 351 f.; F. J. STOPP, Henry the Younger of Brunswick-Wolfenbüttel. Wild Man and Werwolf in Religious Polemics 1538–1544, in: *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes* 33 (London 1970) 200–234; F. PETRI, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niedersächsischer Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V., in: *ARG* 72 (1981) 122–158; R. STUPPERICH, Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen im Kampf um den Einfluß in Westfalen (1530/35), in: *WZ* 112 (1962) 63–75; H.-G. ASCHOFF, Herzog Heinrich der Jüngere und Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 82 (1984) 53–75.

des frühneuzeitlichen Territorialstaates hin. Bis zu seinem Tod im Jahr 1568 hielt er am alten Glauben fest, wenn dies auch während langer Phasen seines Lebens eher aus politischen Gründen als aus religiöser Überzeugung geschah. Heinrich bildete die feste Stütze kaiserlicher Politik in Norddeutschland. Mit dem Ziel, seine Stellung im eigenen Lande zu sichern, die Isolation aufzubrechen, in die er als einer der letzten katholischen Reichsstände der Reformationszeit in Norddeutschland geraten war, und die Position des braunschweig-lüneburgischen Hauses im Reich zu stärken, betrieb er eine planmäßige Interventionspolitik, die sich auf die benachbarten Territorien, vornehmlich auf das Fürstentum Calenberg und die westfälischen und niedersächsischen Hochstifte erstreckte.

Hinsichtlich der geistlichen Territorien setzte Heinrich d. J. eine Politik fort, die bereits von seinem Vater Heinrich d. Ä. eingeleitet worden war. Dessen Sohn Franz erhielt 1508 das Bistum Minden; ein anderer Sohn, Christoph, wurde 1500 Koadjutor und 1511 Erzbischof von Bremen, nachdem er bereits 1502 Verden erhalten hatte. Der jüngste Sohn Heinrichs d. Ä., Georg, erwarb die Stelle eines Dompropstes in Köln und Bremen und trat 1558 auf eifriges Betreiben seines Bruders, Heinrichs d. J., die Nachfolge Christophs in Bremen und Verden an, nachdem er bereits 1554 vom Mindener Domkapitel zum Bischof postuliert worden war.

Für das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel bildete das Bistum Minden den Ausgangspunkt für sein Einwirken auf die westfälischen Verhältnisse. Im 16. Jahrhundert stellten die Wolfenbütteler hier vier Bischöfe, während der Wahl der drei Nichtwelfen (Franz von Waldeck 1530–1553; Hermann von Schaumburg 1567–1582; Anton von Schaumburg 1587–1599) die Absicht zugrunde lag, „das Hochstift dem Machtbereich der Wolfenbütteler zu entziehen“²⁰. Das Bestreben, Minden als Wolfenbütteler Sekundogenitur zu sichern, führte dazu, daß Heinrich d. J. die Wahl Franz von Waldecks (1530) in diesem Bistum nicht anerkannte, feste Plätze im Stift besetzte und die weltlichen Landstände aufforderte, dessen Wahl zu annullieren²¹. Erst nach einem Schiedsspruch, den der Herzog von Kleve, der Erzbischof von Köln und der Landgraf von Hessen gefällt hatten, sowie der Zuweisung einer Entschädigung an den Wolfenbütteler Herzog für den Verzicht auf „Ansprüche“ auf Minden räumte Heinrich d. J. 1535 das Stift und empfahl den Ständen, Franz von Waldeck anzuerkennen. Trotzdem behielt Heinrich d. J. Minden als Wolfenbütteler Interessensgebiet im Auge. Anfang der 1550er Jahre ging er erneut unter Einsatz militärischer Mittel gegen Franz von Waldeck vor, dessen Stellung infolge seiner Sympathien für die Schmalkaldener und deren Niederlage erheblich geschwächt worden war. Franz wurde gezwungen, zugunsten des Sohnes Heinrichs d. J., Julius, auf Minden zu verzichten. Julius wurde vom Papst

²⁰ SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 25.

²¹ SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 29f., 38–41.

nicht bestätigt und verzichtete ebenfalls Anfang 1554 zugunsten seines Onkels Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel, den das Domkapitel postulierte und der 1555 die päpstliche Konfirmation erhielt. Der eigentliche Grund für Julius' Resignation war der Tod der beiden älteren Söhne Heinrichs d. J., Philipp Magnus und Karl Viktor, in der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553; dadurch wurde Julius Erbe und Nachfolger Heinrichs in Wolfenbüttel.

Aufgrund dieser Entwicklung scheiterten auch Pläne des Wolfenbütteler Herzogs hinsichtlich Paderborns²². Auch hier war es ihm 1553 gelungen, das Amt des Koadjutors für Julius zu erhalten. Als für Julius die Erbfolge in Wolfenbüttel eintrat, setzte sich Heinrich d. J. für Johann von Hoya, seit 1553 Bischof von Osnabrück und von eindeutig katholischer Gesinnung und Reformbereitschaft, als neuen Koadjutor ein. Diese Bemühungen scheiterten am Widerstand des regierenden Paderborner Bischofs Rembert von Kerksenbrock und am Domkapitel.

Wenn sowohl Philipp von Hessen als auch Heinrich d. J. in ihrer Besetzungspolitik in den westfälischen Hochstiften lediglich begrenzte Erfolge erzielen konnten, so lag das einmal an der im wesentlichen katholischen Grundhaltung der Domkapitel, die Skepsis gegenüber den vom hessischen Landgrafen geförderten Kandidaten zeigten, zum anderen an dem Widerstreben, sich in die weltliche Hauspolitik einbeziehen zu lassen. Das Ausscheiden der beiden älteren Wolfenbütteler Prinzen und die immer deutlichere Neigung des Erbprinzen Julius zum Protestantismus schränkten die Möglichkeiten Heinrichs d. J., eine „kirchliche Hauspolitik im engeren Sinne“²³ zu verfolgen, die darüber hinaus auch die Sicherung der katholischen Position in Norddeutschland beinhaltete, erheblich ein. Zwar wurde 1566 Heinrichs Enkel, Heinrich Julius, in Halberstadt auf Betreiben seines Großvaters und seines Vaters im Alter von zwei Jahren zum Bischof postuliert. Infolge seiner Erziehung bekannte sich Heinrich Julius zum Protestantismus und trug als Administrator wesentlich zur Protestantisierung des Stiftes bei²⁴. Damit wirkte er wichtigen Bestrebungen, die Inhalt der Politik Heinrichs d. J. gewesen waren, entgegen.

Besondere Aufmerksamkeit wandte Heinrich d. J. zeit seines Lebens den Vorgängen im Fürstbistum Hildesheim²⁵ zu. Das Stift, das hinsichtlich seines Umfanges zu den mittleren geistlichen Territorien des Reiches

²² SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 65–68.

²³ SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 66.

²⁴ MAY (Anm. 16) 284–286.

²⁵ A. BERTRAM, Die Bischöfe von Hildesheim (Hildesheim 1896); DERS., Geschichte des Bistums Hildesheim, 3 Bde. (Hildesheim/Leipzig 1899/1925); K. HENKEL, Handbuch der Diözese Hildesheim (Hildesheim 1917); H.-G. ASCHOFF, Der Katholizismus zwischen Reformation und Säkularisation, in: H. PATZE (Hg.), Geschichte Niedersachsens III, 2 (Hildesheim 1983) 217–259; W. ZIEGLER, Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim, in: SCHINDLING – ZIEGLER (Anm. 1) 8–43.

zählte, wurde in seinem Kerngebiet im Westen von der Leine, im Osten von der Oker und im Süden durch den nördlichen Harzrand begrenzt; es besaß im Solling die Enklave Amt Hunnesrück und war ganz von welfischen Territorien umgeben, in die sich der Jurisdiktionsbezirk des Hildesheimer Bischofs weit hinein erstreckte. Aufgrund dieser Gegebenheiten fand das Stift bei den welfischen Herzögen immer großes Interesse, was auf der anderen Seite wiederum eine gewisse Abneigung beim Hildesheimer Domkapitel gegen die Wahl eines Welfen zum Bischof hervorgerufen haben mag. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde mit einer Ausnahme (Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, Administrator 1452–1458) keinem Welfen die Regierung im Hochstift Hildesheim übertragen.

Die Bischöfe kamen bis zur Reformation aus dem landsässigen Adel (Henning vom Haus 1471–1481; Barthold von Landsberg 1481–1502), aus den Häusern Hoya (Johann 1398–1424), Schaumburg (Ernst 1458–1471) und wiederholt aus dem Haus Sachsen-Lauenburg (Magnus 1424–1452; Erich 1502–1503; Johann 1503–1527). Der Ausgang der Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523)²⁶ erschien für das welfische Expansionsstreben als ein voller Erfolg. Diese Fehde hatte ihren Grund in innerstiftischen Ereignissen, in dem Versuch des Hildesheimer Bischofs Johann von Sachsen-Lauenburg²⁷, den Übergriffen adliger Pfründeinhaber entgegenzuwirken; sie weitete sich zu einer Auseinandersetzung aus, an der sich vor allem die benachbarten welfischen Herzöge beteiligten. Auf seiten des Bischofs standen Herzog Heinrich von Lüneburg und die Stadt Hildesheim; auf der gegnerischen Seite befanden sich Herzog Erich I. von Calenberg, Bischof Franz von Minden und Herzog Heinrich d. J. Im Quedlinburger Rezeß vom 13. Mai 1523, der die Stiftsfehde beendete, mußte der Hildesheimer Bischof den größten Teil seines Territoriums an die Herzöge Erich und Heinrich d. J. abtreten. Sie wurden 1530 mit diesen als „Großes Stift“ bezeichneten Gebieten von Karl V., der an den welfischen Herzögen im Kampf gegen den Protestantismus einen festen Rückhalt in Norddeutschland gewinnen wollte, förmlich belehnt.

Bei den folgenden Bischofswahlen ließ sich das Hildesheimer Domkapitel davon bestimmen, ob die Kandidaten eine Restituierung der verlorenen Gebiete erreichen könnten. So fiel nach der Resignation des Bischofs Johann von Sachsen-Lauenburg 1527 die Wahl auf den Reichsvizekanzler

²⁶ W. ROSSMANN – R. DOEBNER, Die Hildesheimer Stiftsfehde 1519–1523 (Hildesheim 1908); U. STANELLE, Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur niedersächsischen Geschichtsschreibung (Hildesheim 1982).

²⁷ KRAUSE, in: ADB XIV 224–226; H. v. JAN, in: NDB X 489–491; BERTRAM, Bischöfe (Anm. 25) 109–115; DERS., Geschichte II (Anm. 25) 6–50; MAY (Anm. 16) 288 f.; T. FRENZ, Die aufgeschobene Bischofsweihe: Johann IV. von Hildesheim (1504–1527), in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 54 (1986) 35–40.

für Deutschland, Balthasar Merklin²⁸, der kurz danach ebenfalls Koadjutor in Konstanz wurde und auch nach seiner Wahl zum Bischof von Hildesheim weiterhin Aufgaben im Auftrage des Kaisers und des Reiches wahrnahm. Seine unermüdlichen Bemühungen um die Restitution des Stiftes blieben ebenso erfolglos wie die seines Nachfolgers Valentin von Teteleben (1537–1551)²⁹. Noch die Wahl des protestantisch erzogenen Friedrich von Holstein (1551–1556)³⁰, eines Bruders des dänischen Königs Christian III., war wesentlich von der Hoffnung auf Restauration des Großen Stiftes bestimmt, deren Chancen man durch die Anlehnung an ein regierendes Haus zu verbessern glaubte. Erst die Fortschritte, die die Reformation mit Hilfe Friedrichs von Holstein auch im „Kleinen Stift“ machte, führten das Hildesheimer Domkapitel zu einer stärkeren Hinneigung zu Heinrich d. J.; auf dessen Einsatz hin kam die Wahl des Hildesheimer Domdechanten Burchard von Oberg³¹ zum Bischof zustande, der sich gegen Herzog Adolf von Holstein, dem Bruder des verstorbenen Administrators, und auch gegen dessen Neffen Magnus, einem Sohn Christians III., durchsetzen konnte. Heinrich d. J. förderte Obergs Kandidatur, weil dieser zwar streng katholisch war, ansonsten aber als Mitglied einer landsässigen Hildesheimer Adelsfamilie nicht über die Machtmittel und Verbindungen wie ein Kandidat aus fürstlichem Haus verfügte. Deshalb schien er die Einwirkungsmöglichkeiten des Wolfenbütteler Herzogs auf das Kleine Stift und dessen Herrschaft über das Große Stift nicht zu gefährden. Unter Burchard von Oberg zeigten sich erste Ansätze zur Reform von Kirche und Klerus im Bistum, und es gab vereinzelte Versuche einer Rekatholisierung in den ländlichen Gemeinden. Vor allem bereitete Oberg die Wahl des Prinzen Ernst von Bayern vor, indem er dem Domkapitel vor Augen führte, daß nur aufgrund einer Anlehnung an eine der großen katholischen Dynastien des Reiches die Restbestände des Katholizismus im Bistum gerettet und das Stift vor einer Säkularisation bewahrt werden könne. Nach anfänglicher Zurückhaltung seitens des bayerischen Herzogshauses nahm Herzog Ernst nach Obergs Tod 1573 die auf ihn gefallene Wahl zum Bischof von Hildesheim an; damit begann

²⁸ O. GRAF LOOZ – CORSWAREN, in: NDB I 566f.; BERTRAM, Bischöfe (Anm. 25) 118–120; DERS., Geschichte II (Anm. 25) 51–66; MAY (Anm. 16) 289f.

²⁹ BERTRAM, Bischöfe (Anm. 25) 127–136; DERS., Geschichte II (Anm. 25) 67–173; H. GRUNDMANN (Hg.), Valentin von Teteleben. Protokoll des Augsburger Reichstages 1533 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 4) (Göttingen 1958); MAY (Anm. 16) 291–294.

³⁰ BERTRAM, Bischöfe (Anm. 25) 136–139; DERS., Geschichte II (Anm. 25) 178–202; MAY (Anm. 16) 294f.

³¹ K. ALGERMISSEN, in: NDB III 25f.; BERTRAM, Bischöfe (Anm. 25) 139–145; DERS., Geschichte II (Anm. 25) 203–275; MAY (Anm. 16) 295f.

der Aufbau der wittelsbachischen Sekundogenituren in Nordwestdeutschland³².

Zur welfischen Interessenssphäre gehörten in der Frühen Neuzeit auch das Erzstift Bremen³³ und das Hochstift Verden. Das Erzstift umfaßte im wesentlichen das Gebiet zwischen der Niederweser und der Niederelbe mit Ausnahme des hamburgischen Amtes Ritzebüttel und des an der Elbmündung gelegenen Landes Hadeln, das sich im Besitz des Hauses Sachsen-Lauenburg befand. Die bedeutendste Stadt des Erzstiftes, Bremen, hatte zwar noch nicht die Reichsstandschaft erreicht, entzog sich aber immer mehr der erzbischöflichen Landesherrschaft. Die wichtigsten Anrainerterritorien waren Sachsen-Lauenburg, die Grafschaften Oldenburg und Hoya, das Hochstift Verden, das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, die Grafschaft Pinneberg – bis 1643 in schaumburgischem Besitz – und das Herzogtum Holstein. Die Erzdiözese erstreckte sich über den größten Teil des Erzstiftes, ein kleinerer Teil gehörte zum Bistum Verden, auf das südliche und westliche Holstein, auf die Grafschaft Oldenburg und auf Teile Ostfrieslands. Im 15. Jahrhundert stammten die Bremer Erzbischöfe aus unterschiedlichen Familien, ohne daß die Dominanz einer bestimmten Familie festzustellen wäre³⁴. Vertreter der Häuser Braunschweig-Lüneburg, Delmenhorst, Hoya und Schwarzburg bestiegen den Erzstuhl. Das Domkapitel ließ sich bei seiner Entscheidung häufig von der Rücksicht auf die finanzielle Lage des Erzstiftes leiten; man entschied sich für einen Kandidaten, von dem man keine zu starke Belastung des Stiftes befürchtete, oder man erwartete territorialen Gewinn; so erhoffte man sich von Nikolaus von Delmenhorst (1421–1434)³⁵ den Anfall der gleichnamigen Grafschaft. Bei der Bestimmung des Nachfolgers von Erzbischof Heinrich von Schwarzburg (1463–1496)³⁶ machte sich das Interesse der benachbarten Fürsten besonders deutlich bemerkbar. Es bewarben sich Johann von Sachsen-Lauenburg, der spätere Bischof von Hildesheim, und Otto von Oldenburg. Das Kapitel entschied sich jedoch für den Bremer Patriziersohn und Dompropst Johann Rohde d. J., von dem man aufgrund seiner Herkunft nicht zu befürchten brauchte, daß das Stift in dynastische und machtpolitische Verwicklungen hineingezogen würde³⁷. Die Erkennt-

³² G. v. LOJEWSKI, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Bonn 1962) v. a. 77 ff.

³³ F. W. WIEDEMANN, Geschichte des Herzogtums Bremen, 2 Bde. (Stade 1864/1866); K. H. SCHLEIF, Regierung und Verwaltung des Erzstifts Bremen am Beginn der Neuzeit (1500–1645). Eine Studie zum Wesen der modernen Staatlichkeit (= Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Stade 1) (Hamburg 1972); H.-G. ASCHOFF, Bremen, Erzstift und Stadt, in: SCHINDLING – ZIEGLER (Hg.) (Anm. 1) 44–57.

³⁴ SCHÖNECKE (Anm. 13) 75–85.

³⁵ WIEDEMANN I (Anm. 33) 301–309.

³⁶ WIEDEMANN I (Anm. 33) 311–317.

³⁷ WIEDEMANN I (Anm. 33) 317–329; KRAUSE, in: ADB XIV 183–185; H.-J. SCHULZE, in: NDB X 480 f.

nis, daß er wegen mangelnden dynastischen Rückhaltes zu schwach war, die landesherrlichen Rechte gegenüber den lokalen Gewalten wirksam zur Geltung zu bringen und dem Einwirken der benachbarten Fürsten von Oldenburg, Sachsen-Lauenburg und Holstein entgegentreten zu können, veranlaßte Johann Rohde, den ältesten Sohn Herzog Heinrichs d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel, Christoph³⁸, 1500 zum Koadjutor zu nehmen. 1502 wurde Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel auch zum Bischof von Verden gewählt.

Die Landeshoheit der Bischöfe von Verden beschränkte sich im wesentlichen auf ein relativ kleines Gebiet um die Orte Verden und Rotenburg³⁹; es wurde vor allem vom Fürstentum Lüneburg, der Grafschaft Hoya und dem Erzstift Bremen begrenzt. Der Verdener Sprengel dagegen dehnte sich weit über die benachbarten Gebiete aus und reichte entlang dem linken Ufer der Elbe bis in die Altmark hinein. Die Verdener Bischöfe entstammten im 15. Jahrhundert vornehmlich landsässigen adligen Familien. Das Domkapitel hatte 1502 nach dem Tod Bartholds von Landsberg erhebliche Vorbehalte gehabt, sich für Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel zu entscheiden; es hätte lieber die Annahme der Wahl durch seinen Senior Barthold, einen Vetter des verstorbenen Bischofs, gesehen. Dessen Ablehnung und das machtvolle Auftreten des Wolfenbütteler Herzogs Heinrich d. Ä., der in die Wahlhandlung eingriff und möglicherweise auch erhebliche Zugeständnisse machte, sicherten Christophs Wahl⁴⁰.

Die wachsende Schuldenlast und die chronische Finanznot Christophs, hervorgerufen durch kriegerische Unternehmungen und eine üppige Hofhaltung, ließen ihn in eine immer größere Abhängigkeit von den stiftischen Ständen geraten, die seine landesherrlichen Rechte mehr und mehr einschränkten. In Bremen ging Anfang der 1540er Jahre die Verwaltung des Erzstiftes praktisch in die Hände der Landstände über. Diese waren auch die treibende Kraft bei der Ausbreitung der Reformation, die von den Städten Bremen und Stade sowie von Hadeln aus in das Stiftsgebiet vordrang.

Der Bischof, der zeit seines Lebens der alten Kirche verbunden blieb, konnte der reformatorischen Bewegung keinen Widerstand entgegensetzen. Zum Zeitpunkt seines Todes 1558 war die Mehrheit des Bremer Domkapitels evangelisch; der Protestantismus hatte sich mit Ausnahme

³⁸ KRAUSE, in: ADB IV 235–239; FR. PRÜSER, in: NDB III 243f.; WIEDEMANN II (Anm. 33) 1–148; T. WOLTERS, Erzbischof Christophs Kampf um das geistliche Fürstentum in den Stiften Bremen und Verden (Phil. Diss. Hamburg 1939); MAY (Anm. 16) 38–44, 48–51, 347–349.

³⁹ A. SIEDEL, Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (bis 1586) (= Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsen 2) (Göttingen 1915); W. SCHÄFER, Kleine Verdener Stiftsgeschichte (Verden 1970).

⁴⁰ WIEDEMANN II (Anm. 33) 6.

einiger katholisch geliebener Klöster in seinen Stiften praktisch durchgesetzt.

Um die Nachfolge – durch Christophs Tod waren zwei Stifte vakant geworden⁴¹ – bewarben sich Vertreter fast aller norddeutschen Fürstenhäuser – ein Zeichen dafür, daß vor allem das Erzstift „im Vergleich zu anderen norddeutschen Stiften immer noch trotz der Aushöhlung der zum Lande gehörigen Rechte... einen respektablen Faktor in den Auseinandersetzungen der Zeit“⁴² darstellte. Vor der Wahlentscheidung trafen sich die Domkapitel von Bremen und Verden und einigten sich auf Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel⁴³. Georg galt als katholisch, jedoch erwartete man von ihm kein energisches Vorgehen gegen den Protestantismus. Diese Erwartungen wurden nicht enttäuscht. In beiden Stiften festigte sich während seiner Regierungszeit die neukirchliche Position. Für Verden bestellte er 1564 den lutherischen Abt von St. Michaelis in Lüneburg und Bischof von Lübeck, Eberhard Holle⁴⁴, zu seinem Koadjutor. Dieser übernahm nach Georgs Tod (1566) die Regierung des Hochstiftes Verden und leitete die Reihe der eindeutig protestantischen Administratoren in diesem Fürstbistum ein.

In Bremen stellte sich nach Georgs Tod erneut eine große Anzahl von Bewerbern ein, unter denen sich Vertreter der Lüneburger und Calenberger Welfen sowie des Hauses Mecklenburg befanden. Das Bremer Domkapitel wählte in der Person Heinrichs von Sachsen-Lauenburg⁴⁵ zum ersten Mal einen von Haus aus lutherischen Erzbischof. Ausschlaggebend für seine Wahl waren Probleme, die den territorialen Bestand des Erzstiftes betrafen. Der Vater des neuen Erzbischofs, Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, hatte einen Prozeß beim Reichskammergericht wegen

⁴¹ WIEDEMANN II (Anm. 33) 152 f.

⁴² SCHLEIF (Anm. 33) 20.

⁴³ KRAUSE, in: ADB VIII 635–637; H. WOHLTMANN, in: NDB VI 208 f.; WIEDEMANN II (Anm. 33) 148–161; W. SCHÄFER, Wappen und Kreuz. Studie zum Leben des Verdener Bischofs, Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg (1494–1566), in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 76 (1978) 169–203; MAY (Anm. 16) 44, 125 f., 349; SCHRÖER, Kirche... Erneuerung I (Anm. 1) 38–50.

⁴⁴ KRAUSE, in: ADB V 547 f.; H. WOHLTMANN, in: NDB IV 229; W. SCHÄFER, Eberhard von Holle, Bischof und Reformator (Verden 1967); MAY (Anm. 16) 57 f., 350 f.; I. MAGER, Die drei evangelischen Bischöfe von Verden, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 86 (1988) 79–91.

⁴⁵ KRAUSE, in: ADB XI 506 f.; H. WOHLTMANN, in: NDB VIII 354; WIEDEMANN II (Anm. 33) 162–184; H. FORST, Heinrich von Sachsen-Lauenburg, Erzbischof von Bremen, Bischof von Osnabrück und Paderborn in seinen Beziehungen zur Römischen Kurie, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 18 (1893) 15–102; J. MEIER, Heinrich von Lauenburg als Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn zwischen Reformation und katholischer Reform, in: Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Franz Kardinal Jäger zum 80. Geburtstag am 23. Sept. 1972, hg. v. P.-W. SCHEELE (Paderborn 1972) 245–266; MAY (Anm. 16) 45 f., 156 f., 320 f.; BRANDT – HENGST, Bischöfe (Anm. 4) 218–220; SCHRÖER, Kirche... Erneuerung I (Anm. 1) 102–108, 178–191.

seiner Ansprüche auf das Land Wursten angestrengt, das Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel in den 1520er Jahren dem Erzstift eingegliedert hatte. Als Gegenleistung für Heinrichs Wahl verzichteten der Herzog und die Agnaten auf Wursten, das nunmehr auch vertraglich dem Erzstift inkorporiert wurde. Die Nachfolger Heinrichs von Sachsen-Lauenburg waren bis zur Säkularisation des Erzstiftes im Westfälischen Frieden und seines Anfalls an Schweden Angehörige des Hauses Schleswig-Holstein-Gottorf (Johann Adolf 1585–1596; Johann Friedrich 1597–1634) und des mit diesem verwandten dänischen Königshauses (Friedrich von Schleswig-Holstein 1635–1648). Diese Häuser versuchten, durch die Kumulation weiterer Bistümer einen den Wittelsbacher Sekundogenituren vergleichbaren Territorialkomplex in Norddeutschland zu schaffen⁴⁶.

Die Stellung der Domkapitel hatte sich zu Beginn der Frühen Neuzeit gefestigt, ihr Einfluß auf die geistlichen Territorien erheblich ausgeweitet. So fiel ihnen während der Sedisvakanz die Regierungsgewalt zu; mit den anderen Landständen besaßen sie ein umfangreiches Steuerbewilligungsrecht; über das Archidiakonatswesen wuchsen einzelnen Mitgliedern umfassende kirchliche Rechte zu. Entscheidend waren sie durch das Wahlrecht an der Besetzung der Bischofsstühle beteiligt. Die Wahlentscheidung der Domkapitulare war von vielfältigen Faktoren abhängig. Neben machtpolitischem Druck seitens benachbarter Fürsten kam der Sicherung der territorialen Integrität des Hochstiftes ein hoher Stellenwert zu, der zuweilen sogar konfessionelle Rücksichten übertraf. Für das Überleben des Katholizismus im geistlichen Territorium war in der Regel die eindeutige Entscheidung des Kapitels für einen katholischen Kandidaten und das gemeinsame Wirken von Kapitel und Bischof im katholischen Sinne ausschlaggebend, wofür die unterschiedlichen Entwicklungen in den westfälischen und niedersächsischen Bistümern Beispiele sind.

⁴⁶ WIEDEMANN II (Anm. 33) 184–292; G. LORENZ, Das Erzstift Bremen und der Administrator Friedrich während des Westfälischen Friedenskongresses. Ein Beitrag zur Geschichte des schwedisch-dänischen Machtkampfes im 17. Jahrhundert (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 4) (Münster 1969).